Verordnung über die Benützung der Anlagen Zimmerberg / Schützeweg

1. Belegung durch die Schule

Grundsätzlich stehen die Anlagen während des Schulbetriebs prioritär der Schule zur Verfügung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag bis 17.15 Uhr, Mittwoch bis 13.15 Uhr). Während der übrigen Zeit können die Anlagen durch Vereine und Organisationen belegt werden.

Für Stunden während des Schulbetriebs, in welchen die Anlagen durch die Schule nicht genutzt werden, können Bewilligungen für Vereine und Organisationen erteilt werden.

2. Bewilligung

Eine Belegung ist rechtzeitig über das Online-Reservationssystem oder mittels schriftlichen Gesuchs zu beantragen. Sie ist nur nach vorgängiger Bewilligung durch die Abteilung Hochbau möglich.

Für regelmässige Nutzungen für Vereine (Probe- und Trainingsbetrieb) wird eine Bewilligung pro Schuljahr (differenziert nach Sommer- und Wintersemester) erteilt. Jährlich wird für jedes Semester ein Belegungsplan mit allen regelmässigen Nutzungen von Schule und Vereinen erstellt. Regelmässige Nutzungen ortsansässiger Vereine haben gegenüber jenen auswärtiger Organisationen Vorrang. Einzelanlässe haben gegenüber regelmässigen Nutzungen Vorrang.

Private Anlässe werden nicht bewilligt (sie sollen auch nicht unter dem Deckmantel eines Vereins durchgeführt werden).

3. Verlängerung

An auswärtige Organisatoren werden grundsätzlich keine Bewilligungen für die Verlängerung der Polizeistunde erteilt (Polizeistunde gemäss dem Reglement betreffend Polizeistunde - Beringer Rechtsbuch 350.200). Über Ausnahmen entscheidet das Gemeindepräsidium.

4. Ferienregelung

Während folgenden Wochen stehen die Anlagen im Areal Zimmerberg / Schützenweg nicht zur Verfügung:

- Sportferien (ganze Ferien)
- Frühlingsferien (erste Woche)
- Sommerferien (erste Woche)
- Herbstferien (erste Woche)
- Weihnachtsferien (ganze Ferien)

Finden regelmässige Belegungen durch die Vereine auch während der übrigen Ferienzeit statt, müssen diese dem Leiter Gebäudeunterhalt gemeldet werden.

5. Belegungsgebühren / Zusatzkosten

5.1 Regelmässige Nutzungen

5.1.1 Ortsansässige Vereine und Organisationen

Belegungsgebühren

Vereine, Firmen und Organisationen, welche einen offiziellen Sitz in Beringen haben, gelten als ortsansässig.

Ortsansässige Vereine und Organisationen bezahlen für die regelmässige Nutzung (Probe- und Trainingsbetrieb) sowie für zusätzliche Trainingseinheiten und den Meisterschaftsbetrieb keine Belegungsgebühren.

Für die regelmässige Nutzung der Schulküchen im Schulhaus Schützeweg oder der Schulküche in der Sporthalle bezahlen ortsansässige Vereine CHF 200.00 pro Semester.

Sportmaterialbeitrag

Ein Sportmaterialkoordinator stellt sicher, dass sämtliches Material immer einsatzfähig ist und beschafft neues Material entsprechend den Beschlüssen des Sportmaterialgremiums.

Das Sportmaterialgremium, welches sich aus Vertretern der Vereine und der Schule zusammensetzt, definiert das längerfristige Sportmaterialkonzept und legt fest, was in den einzelnen Jahren beschafft wird. Anträge an dieses Gremium können von der Schule und den Vereinen gestellt werden.

Die Finanzierung des Materials und auch der Funktion Sportmaterialkoordinator erfolgt gemeinsam durch die Schule und die Vereine.

- Die Schule bezahlt CHF 2‘000.00 pro Halleneinheit pro Jahr (ergibt insgesamt CHF 8‘000.00 pro Jahr).
- Die Vereine bezahlen CHF 50.00 pro Halbjahr pro Halleneinheit pro Nutzung. Als eine Nutzungseinheit gelten:
  - Montag - Freitag 17.15 - 18.45 Uhr, 18.45 - 20.15 Uhr, 20.15 - 21.45 Uhr
  - Während des Schulbetriebes (sofern verfügbar) - zwei Lektionen
  - Samstag, 08:00 - 10:00 Uhr, 10:00 - 12:00 Uhr
- Eine Finanzierungsdifferenz (wenn weniger oder mehr ausgegeben wird, als für das Sportmaterial verfügbar ist) verfällt nicht, sondern wird auf das Folgejahr übertragen.

Pro festgelegte wöchentliche Nutzung der Sportanlagen Zimmerberg / Schützeweg (Turnhallen, Aussenanlagen) zahlt jeder Verein CHF 50.00 pro Halbjahr für das Sportmaterial.

5.1.2 Auswärtige Organisationen (Vereine, Firmen etc.) [a) b)]

In folgenden Räumlichkeiten ist eine regelmässige Nutzung durch auswärtige Organisationen möglich:

- Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle
- Sporthalle Beringen Turnhalle 1
- Sporthalle Beringen Turnhalle 2
- Sporthalle Beringen Turnhalle 3
- Sporthalle Beringen Fitnessraum
- Schulküchen Schützeweg und Sporthalle

Belegungsgebühren

Pro Semester wird die Belegungsgebühr pro Einheit pro Woche wie folgt festgelegt:

- CHF 250.00 für eine Halleneinheit
- CHF 150.00 für den Fitnessraum
- CHF 500.00 für die Schulküche Schützeweg oder die Schulküche in der Sporthalle

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren ist für die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials ein Betrag von CHF 50.00 eingerechnet.

5.2 Einzelveranstaltungen

5.2.1 Ortsansässige Vereine und Organisationen c)

Belegungsgebühren

Vereine, Firmen und Organisationen, welche einen offiziellen Sitz in Beringen haben, gelten als ortsansässige Vereine und Organisationen.

Werden durch Beringer Vereine regionale und kantonale Veranstaltungen durchgeführt (Sportkurse, Sportwettkämpfe etc.) müssen die ordentlichen Belegungsgebühren bezahlt werden.

Einmal pro Jahr können ortsansässige Vereine und Organisationen die Infrastruktur der Gemeinde Beringen für einen Einzelanlass ohne Belegungsgebühren nutzen (Fasnacht, Abendunterhaltung, Weihnachtsfeier etc.).

Für jede weitere Nutzung für einen Einzelanlass bezahlen die ortsansässigen Vereine und Organisationen folgende Belegungsgebühren*:

Räumlichkeit	Veranstaltungen	
	½ Tag [1])	ganzer Tag
Sporthalle Beringen pro Halleneinheit	50.00	80.00
Sporthalle Beringen Fitnessraum	30.00	50.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 1	30.00	50.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 2 mit Bühne	50.00	80.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 3	30.00	50.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Küche [2])	30.00	50.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle	50.00	80.00
Aussenanlage Zimmerberg [3]) (roter Platz, Sportwiese etc.)	30.00	50.00
Schulhaus Schützeweg II Schulküche [2])	50.00	80.00
Schulküche inkl. Essraum Sporthalle [2]	50.00	80.00
Schulhaus Guntmadingen Schulzimmer EG [4])	0.00	0.00

*Die Preise verstehen sich in CHF

[1]) Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag.
[2]) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Geschirrs inbegriffen.
[3]) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung der Garderoben inbegriffen.
[4]) Steht im Grundsatz nur den Guntmadinger Vereinen und Organisationen zur Verfügung

Die Verrechnung erfolgt schriftlich nach durchgeführtem Anlass an den Gesuchsteller.

Der Gemeinderat kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Belegungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren der Sporträumlichkeiten ist die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials inbegriffen.

5.2.2 Auswärtige Organisationen (Vereine, Firmen etc.)

Belegungsgebühren

Auswärtige Organisationen bezahlen folgende Belegungsgebühren*:

Räumlichkeit	Veranstaltungen ohne Eintritt	
	½ Tag [1])	ganzer Tag
Sporthalle Beringen pro Halleneinheit	80.00	120.00
Sporthalle Beringen Fitnessraum	50.00	80.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 1	50.00	80.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 2 mit Bühne	80.00	120.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Saal 3	50.00	80.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Küche [2])	50.00	80.00
Mehrzweckhalle Zimmerberg Turnhalle	80.00	120.00
Aussenanlage Zimmerberg [3]) (roter Platz, Sportwiese etc.)	50.00	80.00
Schulhaus Schützeweg II Schulküche [2])	80.00	120.00
Schulküche inkl. Essraum Sport-halle [2]	80.00	120.00

*Die Preise verstehen sich in CHF

[1]) Eine Belegungsdauer von bis zu 6 Stunden (inklusive einrichten und aufräumen) gilt als ½ Tag.
[2]) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Geschirrs inbegriffen.
[3]) In den Belegungsgebühren ist die Nutzung der Garderoben inbegriffen.

Wird bei einer Veranstaltung Eintritt verlangt, erfolgt ein Zuschlag von 50 % auf die Belegungsgebühren.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Belegungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Sportmaterialbeitrag

In den Belegungsgebühren ist die Nutzung des vorhandenen Sportmaterials inbegriffen.

5.3 Zusatzkosten

Die aufgrund der Veranstaltung anfallenden Präsenzzeiten der Mitarbeitenden der Gemeinde Beringen (Pedell etc.) werden den Veranstaltern nach Aufwand verrechnet. Dazu gehört die Anwesenheit bei der

Vorbereitung (beispielsweise Aufbau und Einrichten), während der Veranstaltung sowie nach der Veranstaltung (Reinigungsaufwand, Unterstützung, Kontrolle Inventar etc.).

Fehlendes und defektes Material (Geschirr, Gläser etc.) sowie mutwillig beschädigtes Mobiliar (Stühle, WC-Einrichtungen etc.) werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Für die Bedienung der Licht- und Tonanlagen ist eine speziell ausgebildete Person zu engagieren. Die Abteilung Hochbau erteilt Auskunft über die zugelassenen Personen. Veranstalter bezahlen dem Operateur ein Entgelt von CHF 30.00 pro Stunde.

Das Gemeindepräsidium kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin die Verrechnung der Präsenzzeiten ganz oder teilweise erlassen.

6. Zusätzliche Pflichten

Bei jedem Anlass ist eine Person als Ansprechpartner zu bestimmen, welche für die Vorbereitung, die ordnungsgemässe Durchführung und die Aufräumarbeiten die Verantwortung übernimmt. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Parkordnung während der ganzen Dauer der Veranstaltung eingehalten wird. Für die Parkierung stehen der Parkplatz bei der Mehrzweckhalle Zimmerberg (35 Plätze) sowie der Badiparkplatz zur Verfügung. Die Parkierung im Quartier ist nicht gestattet.

Das Gelegenheitspatent für einen Wirtschaftsbetrieb muss jeder Veranstalter unabhängig zu dieser Bewilligung bei der Einwohnerkontrolle Beringen beantragen.

7. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Benützung der Anlagen Zimmerberg (415.201) vom 1. August 2020.

Beringen, 19. Juni 2023

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:	Der Schreiber:
Roger Paillard	Florian Casura

Fussnoten:
-